

An die Personalstellen  
der Mitglieder der ZVK  
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im Februar 2004

Das Schreiben finden Sie auch im  
Internet:  
**[www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)** - Rundschreiben

## **Inhalt:**

1. Umlage- und Beitragssatz für das Jahr 2004
2. Arbeitnehmerbeteiligung
3. Berechnungswerte für das Jahr 2004
4. Änderung der Kassensatzung
5. Fälligkeit von Umlagen und Beiträgen
6. Beratungstage zu zusatzversorgungsrechtlichen Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen.

### **1. Umlage- und Beitragssatz für das Jahr 2004**

Entsprechend der am 07. Mai 2002 durch den Verwaltungsausschuss der ZVK beschlossenen Finanzierungskonzeption beträgt auch im Jahr 2004 der Umlagesatz 1,2 v. H. und der Beitragssatz für den Zusatzbeitrag 4 v. H. jeweils des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Beschäftigten. Insoweit ergibt sich keine Veränderung zu dem Umlage- und Beitragssatz des Jahres 2003.

Bitte beachten Sie, dass der Zusatzbeitrag auch künftig unter Angabe des für ihn maßgebenden Buchungszeichens getrennt von der Umlage zu überweisen ist.

### **2. Arbeitnehmerbeteiligung**

Nach § 37a des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) beträgt die Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung ab 01. Januar 2004 0,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Wie wir Ihnen bereits mit Rundschreiben 02/2003 vom Juni 2003 mitgeteilt haben, ist die Arbeitnehmerbeteiligung bis auf Weiteres der Umlage zuzuordnen. Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in o. g. Rundschreiben sei an dieser Stelle nochmals ausdrücklich verwiesen.

Im Übrigen möchten wir zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hinweisen, dass nicht tarifgebundene Arbeitgeber selbstverständlich eine von der tarifvertraglich festgelegten Arbeitnehmerbeteiligung abweichende Regelung treffen können.

### 3. Berechnungswerte für das Jahr 2004

#### Grenzwert nach § 76 Abs. 1 der Satzung

Der Grenzwert für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach der Übergangsregelung des § 76 Abs. 1 der Kassensatzung beträgt ab:

01. Januar 2004 bis 30. April 2004	5.220,56 €
im Zuwendungsmonat (WZU 62,22%)	8.468,79 €
01. Mai 2004	5.272,77 €
im Zuwendungsmonat (WZU 61,60%)	8.520,80 €

#### Grenzwert nach § 62 Abs. 2 S. 3 der Satzung

Der Grenzwert für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt ab:

01. Januar 2004	10.875,00 €
im Zuwendungsmonat	21.750,00 €

#### Höchstbetrag für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Zusatzbeiträge, Beiträge zur Arbeitgeber-Höherversicherung und Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung) sind bis **4 v. H.** der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuerfrei. Dieser Höchstbetrag beträgt ab:

01. Januar 2004	2.472,00 €
-----------------	------------

**Mindestumwandlungsbetrag nach § 5 Abs. 2 TV-EUmw/VKA bzw. § 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG**

Soweit der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung geltend macht, kann der Arbeitgeber verlangen, dass der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag von mindestens ein Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV für die Entgeltumwandlung verwendet. Dieser Mindestumwandlungsbetrag beträgt ab:

01. Januar 2004	181,13 €
-----------------	----------

**Zulage und Mindesteigenbeitrag im Rahmen der „Riester-Rente“**

Ab dem 01. Januar 2004 belohnt der Staat die Eigeninitiative der Arbeitnehmer zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge mit doppelter Zulage:

Grundzulage	76,00 €
Kinderzulage	92,00 €

Um die volle Zulage zu erhalten muss der Arbeitnehmer jedoch ab dem 01. Januar 2004 **2 v. H.** seines sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres abzüglich der Zulage als Mindesteigenbeitrag zahlen.

Der Sockelbetrag beträgt demgegenüber im Jahr 2004 unverändert

ohne Kind	mit einem Kind	mit zwei oder mehr Kindern
45 €	38 €	30 €.

**4. Änderung der Kassensatzung**

Die erste Änderung der am 07. Mai 2002 neu gefassten Kassensatzung, welche neben einigen redaktionellen Anpassungen insbesondere auf dem 2. Änderungsstarifvertrag zum ATV-K vom 12. März 2003 beruht, wurde am 11. November 2003 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen. Mit dem 1. Änderungsstarifvertrag vom 31. Januar 2003 wurde die Arbeitnehmerbeteiligung für die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost eingeführt. Hier ist keine satzungsrechtliche Umsetzung erforderlich, da die Arbeitnehmerbeteiligung lediglich auf der arbeitsrechtlichen Ebene zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirkt.

Die im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 3/2004 vom 15. Januar 2004 veröffentlichte Fassung der Satzungsänderung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Wesentliche Inhalte der Änderung:

- Gleichstellung der Mutterschutzfristen mit Elternzeiten im Rahmen der sozialen Komponenten
- Umsetzung von tarifrechtlichen Besonderheiten bei Waldarbeitern und Saisonarbeitnehmern
- Änderungen bei der Berechnung der Startgutschrift für bestimmte Personengruppen

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Startgutschrift sind für die Kasse nur von untergeordneter Bedeutung, da sie im Wesentlichen nur für Versicherte zur Anwendung kommen, deren Pflichtversicherung erstmals vor dem 01. Januar 1997 begonnen hat.

Weitergehende Informationen zu einzelnen Regelungen werden wir Ihnen in einem gesonderten Rundschreiben zur Verfügung stellen.

## 5. Fälligkeit von Umlagen und Beiträgen

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAT-O sind die Bezüge künftig erst am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

Wir möchten vor diesem Hintergrund darauf hinweisen, dass diese Regelung **zu keiner Verschiebung des Zahlungstermins** der Umlagen und Beiträge zur Zusatzversorgung führt.

Nach § 65 der Kassensatzung sind die Umlagen und Beiträge auch weiterhin zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt und müssen **bis zum Ende des Monats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen** sein.

Eine Änderung des Zahlungstermins ist deshalb nicht möglich, da mit dem Umstieg auf ein grundsätzlich kapitalgedecktes Versorgungssystem die Notwendigkeit besteht, dass die Umlagen / Beiträge auch in dem Jahr bei der Kasse eingehen, für welches die Rentenanwartschaften in Form von Versorgungspunkten begründet werden.

Die Zusatzversorgungskassen sind im Übrigen auch nicht an die gesetzlichen Fälligkeits- und Zahlungstermine der Steuerverwaltung sowie der Sozialversicherung gebunden, welche eine spätere Zahlung zulassen.

Unseres Erachtens nach sollten sich aus der gültigen Satzungsregelung auch keine technischen Schwierigkeiten bei der Personalabrechnung ergeben, da die Grundlage für die Ermittlung des Zahlbetrages – das zusatzversorgungspflichtige Entgelt – ebenfalls entsprechend rechtzeitig vor dem Zahltag ermittelt werden muss.

## 6. Beratungstage zu zusatzversicherungsrechtlichen Fragen

Insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Zusatzversorgungssystems, dem „Punktemodell“, und der Einführung der Freiwilligen Versicherung besteht bei unseren Versicherten ein **hoher Beratungs- und Informationsbedarf**. Dabei wenden sich die Beschäftigten häufig zuerst mit ihren Fragen an die Mitarbeiter in den Personalstellen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen unsere Unterstützung anbieten, indem wir auf Wunsch erstmals ab dem Jahr 2004 direkt **bei unseren Mitgliedern vor Ort regelmäßige Beratungstage** durchführen. Im Rahmen dieser Beratungstage können sich Ihre Beschäftigten individuell und fachkundig zu allen zusatzversicherungsrechtlichen Fragen beraten und informieren lassen.

Sofern Sie an entsprechenden Beratungstagen in Ihrem Haus interessiert sind, steht Ihnen für die Detailabsprachen und Terminvereinbarungen

**Frau Ertel      Tel.: 03 51 / 4401 – 401**

gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger  
Direktor

**Anlage**  
Veröffentlichte Fassung der 1. Änderung der Kassensatzung vom 07. Mai 2002